

**Die deutsche Entsorgungswirtschaft
Konzentration und Internationalisierung**

von Dr. Peter Urbanek

Inhalt

1. Einleitung	Seite 2
2. Gesetzliche Rahmenbedingungen	Seite 2
2.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG)	
2.2 Die Verpackungsverordnung	
2.3 Gewerbeabfallverordnung	
2.4 Technische Anleitung Siedlungsabfall – Ablagerungsverordnung – Deponieverordnung	
2.5 EG-Recht	
3. Mengen und Kapazitäten	Seite 7
3.1 Entsorgungskapazitäten	
3.2 Marktvolumen	
3.3 Mengenentwicklung	
4. Markttendenzen	Seite 10
4.1 Branchen-Image	
4.2 Privatisierungen vs. Re-Kommunalisierung	
4.3 Konzentration	
4.4 Internationalisierung	
5. Zusammenfassung und Ausblick	Seite 19

Veröffentlicht im Müll-Handbuch, Hösel/Bilitewski/Schenkel/Schnurer (Hrsg.)
Erich-Schmidt-Verlag, Berlin

Die deutsche Entsorgungswirtschaft

Konzentration und Internationalisierung

von Dr. Peter Urbanek

1. Einleitung

Die Entsorgungswirtschaft ist krisengeschüttelt. Skandale wie der Fall „Trienekens“, ehemals einer der Vorzeige-Pioniere der deutschen Entsorgung, prägen das öffentliche Bild. Die Branche ist in das Visier von Kartellamt und Staatsanwaltschaft geraten. Daneben sind Marktabschottungsversuche des DSD gegenüber konkurrierenden Systemen und abgestimmtes Verhalten bei der Vergabe der neuen DSD-Verträge weitere Vorwürfe.

Doch die Branche hat auch mit anderen Problemen zu kämpfen. Es herrscht ein starker Anpassungsdruck. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden vielfach als unsicher empfunden. Dies führt wiederum zu Investitions- und Planungsunsicherheit. Eine Liberalisierung des Abfallmarktes und eine Neuordnung der Entsorgungszuständigkeiten wird weiterhin, nun auch von Seiten des Kartellamtes, vehement gefordert. Der Gesetzgeber hat dazu bislang noch keine Gesetzesänderungsvorschläge vorgelegt. Die neuesten Entwicklungen der EU gilt es dabei zu berücksichtigen.

Mit der Übernahme der Altvater-SULO-Gruppe durch Blackstone und APAX sind erstmals international renommierte Finanzinvestoren mit mehreren Milliarden Euro Fondsvolumen in den deutschen Entsorgungsmarkt eingetreten. Dies wird die Eigentümerstruktur der Entsorgungswirtschaft reformieren. (Case No. COMP/M.3340-Blackstone/APAX/SULO, Notification of 4 December 2003..., Publication in the Official Journal of the European Union No. C 301 of 12/12/2003, page 9)

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Mit ca. 800 Gesetzen, über 2.800 Verordnungen und ca. 4.700 Verwaltungsvorschriften zählt die Entsorgungswirtschaft nach wie vor zu den am stärksten regulierten Branchen in Deutschland. Dieses Kapitel stellt die wesentlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen dar.

2.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG)

Von zentraler Bedeutung ist das am 7. Oktober 1996 in Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG), das die grundlegenden abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen definiert. Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf sämtliche Konsum- und Gebrauchsgüter. Der Zweck des Gesetzes ist nach § 1 einerseits die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und andererseits die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Dementsprechend konstatiert das Gesetz, dass derjenige, der Erzeugnisse entwickelt, herstellt, bearbeitet, verarbeitet oder vertreibt, Produktverantwortung zur

Erfüllung der Kreislaufwirtschaft trägt. Zur Erfüllung dieser Produktverantwortung hat der Erzeuger seine Erzeugnisse so zu gestalten, dass bei deren Herstellung und Gebrauch das Entstehen von Abfällen so gering wie möglich gehalten wird und die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach dem Gebrauch entstandenen Abfallstoffe gewährleistet ist.

Dabei räumt das Gesetz der Vermeidung von Abfällen oberste Priorität ein. In zweiter Linie sind Abfälle stofflich oder energetisch zu verwerten. Die Verwertung von Abfällen wiederum hat Vorrang vor deren Beseitigung, wenn die Beseitigung nicht die umweltverträglichere Lösung darstellt. Zu diesem Zweck unterscheidet das Gesetz zwischen „Abfällen zur Beseitigung“ und „Abfällen zur Verwertung“ auf der einen Seite sowie zwischen Abfällen nach unterschiedlichen Herkunftsbereichen auf der anderen Seite. Die Abfälle zur Beseitigung und die Abfälle zur Entsorgung aus privaten Haushalten unterliegen der Überlassungspflicht gegenüber dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Gleiches gilt für Abfälle zur Beseitigung, die nicht aus privaten Haushalten stammen. Hingegen entfällt eine Andienungspflicht gegenüber den kommunalen Unternehmen bei Abfällen zur Verwertung aus Gewerbe- und Industriebetrieben. Stattdessen können private Betriebe mit der Verwertung der vorgenannten Abfälle beauftragt werden. Die vorstehenden Ausführungen verdeutlicht die nachfolgende Übersicht:

	Abfälle zur Beseitigung	Abfälle zur Verwertung
Abfälle aus privaten Haushalten	Überlassungspflicht gegenüber kommunalem Entsorgungsträger	Überlassungspflicht gegenüber kommunalem Entsorgungsträger
Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben	Überlassungspflicht gegenüber kommunalem Entsorgungsträger	Keine Überlassungspflicht gegenüber kommunalem Entsorgungsträger

Abbildung 1: Überlassungspflichten nach dem KrW/AbfG

Allerdings bereitet die Abgrenzung zwischen Beseitigung und Verwertung der Abfälle, die aus Industrie- und Gewerbebetrieben herrühren, in der Praxis oftmals Schwierigkeiten und birgt daher ein nicht unerhebliches Konfliktpotenzial zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Unternehmen. Aus der Umweltministerkonferenz der Länder Anfang April 2000 ist deutlich geworden, dass eine ganze Reihe von Ländern eine restriktive Auslegung des KrW/AbfG mit einem Vorrang der Beseitigung zu Lasten der Verwertung befürwortet. Demgegenüber stehen verschiedene Urteile wie z.B. das des BVerwG vom 15. Juni 2000, welches besagt, dass Abfälle, die ohne Verstoß gegen Trennungsgebote vermischt worden sind, jedenfalls dann keine "Abfälle zur Beseitigung" (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW /AbfG) sind, wenn sie überwiegend verwertbar sind und einer Verwertung zugeführt werden.

Der EuGH hat sich am 13. Februar 2003 im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Abfallverbringung zur Abgrenzung zwischen der energetischen Verwertung und der thermischen Beseitigung geäußert. Dabei ging es um die Frage, ob die Verbrennung von Abfällen in Industrieanlagen bzw. in Müllverbrennungsanlagen (MVA) eine energetische Verwertung oder eine Beseitigung darstellt. Danach stellt der Einsatz von Abfällen in Zementwerken eine energetische Verwertung dar, da die Abfälle in der konkreten Anlage andernfalls erforderliche primäre Brennstoffe ersetzen. Desweiteren hat der EuGH entschieden, dass die Verbrennung von

Abfällen in der Müllverbrennungsanlage trotz der dort vorhandenen Wärmerückgewinnung als Beseitigung einzustufen sei, da die Wärmenutzung lediglich einen Nebeneffekt darstelle. Eine energetische Verwertung in einer MVA könne aber dann angenommen werden, wenn etwa der Betrieb einer MVA ohne die Versorgung mit Abfällen unter Verwendung einer Primärenergiequelle hätte fortgesetzt werden müssen oder der Anlagenbetreiber den Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle für deren Lieferung hätte bezahlen müssen. Die rechtlichen und abfallwirtschaftlichen Auswirkungen der Urteile sind noch in der Diskussion. Zunächst betreffen die Urteile allein die Anwendung der EG-Abfallverbringungsverordnung, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich ist. Die Urteilsbegründungen enthalten auch Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung nach der EG-Abfallrahmenrichtlinie, so dass sie somit die EG-rechtlichen Vorgaben für das Kreislaufwirtschaftsgesetz präzisieren. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Vorgaben für das deutsche Abfallrecht vom EG-Recht gesetzt werden. Der nationale Standard einer umweltverträglichen Verwertung ist jedoch strenger als der Verwertungs-begriff nach den Anhängen II A und II B der Abfallrahmenrichtlinie der EG. Hier ist die EG-Kommission gefordert, eine Präzisierung vorzunehmen, um ein Unterlaufen der nationalen Anforderungen zu unterbinden. Insbesondere im Hinblick auf die EU-Erweiterung um 10 weitere Staaten auf dann 25 erscheint die Schaffung EG-weiter Verwertungsstandards und die Harmonisierung der Anforderungen an die umweltverträgliche Entsorgung sinnvoll, um ein EG-weites Ökodumping zu verhindern. Dann rückt der grenzüberschreitende Wettbewerb der Entsorgungsdienstleistungen noch stärker in den Blickpunkt.

Bislang ist die Bundesregierung der vielfach geäußerten Forderung des Entwurfs einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift, wonach unter Berücksichtigung europarechtlicher Anforderungen eine sachgerechte Abgrenzung sowohl zwischen Beseitigung und Verwertung als auch zwischen Abfall und Produkt ermöglicht werden soll, nicht nachgekommen. Insoweit ist die im KrW/AbfG vorgegebene Unterscheidung einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit in der Abfallwirtschaft von den öffentlichen Aufgaben der Kommunen in Ermangelung einer rechtsverbindlichen Regelung weiterhin schwierig und umstritten. Der Verfasser geht davon aus, dass die Kriterien, die Abfälle als zu beseitigen definieren, immer enger gefasst werden, so dass die Pflicht, Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern anzudienen, langfristig faktisch auf Hausmüll reduziert wird.

2.2 Die Verpackungsverordnung

Die Verpackungsverordnung aus dem Jahre 1991, die die Hersteller und Vertreiber von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen in erster Linie zum Zweck der Vermeidung von Verpackungsabfällen verpflichtete, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und wiederzuverwenden oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen, wurde erstmals nach langjähriger Debatte im August 1998 novelliert.

Im Sinne der Sicherung und des Ausbaus der mit der Novellierung vorrangig intendierten Abfallvermeidung sowie in Anpassung an die EG-Richtlinie 94/62 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ist der Anwendungsbereich der überarbeiteten Verpackungsverordnung auf grundsätzlich alle Verpackungen ausgeweitet worden, so dass die Rücknahmepflicht auch die schadstoffhaltigen Verpackungen erfasst. Des Weiteren wurden mit der Überarbeitung der Verordnung die Verwertungsquoten für einzelne Materialien geändert. Während die Quoten für Glas, Papier, Pappe und Karton leicht erhöht wurden, ist die

Verwertungsquote für Kunststoffe von 64 % auf 60 % reduziert worden. Außerdem sind zur Förderung des Wettbewerbs Entsorgungsleistungen für das Sammeln, Sortieren und Verwerten von Verpackungen nach der neuen Verordnung offen auszuschreiben und die Kosten für die einzelnen Verpackungsmaterialien offenzulegen.

Seit dem 1. Januar 2003 gilt trotz heftiger Einsprüche aus Industrie und Handel die Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen in den Getränkebereichen Bier, Mineralwasser und kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken. Die Verpflichtung zur Pfanderhebung wurde durch den Rückgang des Anteils von Mehrweg-Verpackungen (Unterschreitung der Mehrwegquote von 72 %) ausgelöst. Danach sind Vertreiber bei Inverkehrbringen von o. g. Einweggetränkeverpackungen verpflichtet, ein Pfand in Höhe von 25 Cent (50 Cent für Verpackungen von mehr als 1,5 Litern) zu erheben. Es ist jeweils bei Rücknahme der Verpackungen zu erstatten. Nach Auslaufen der Übergangsregelung wurde die Pfandpflicht endgültig zum 1. Oktober 2003 umgesetzt. Nunmehr können Verbraucher ihre Dosen und bepfandeten Einwegverpackungen in allen Geschäften zurückgeben, die diese Getränke in gleichartigen Verpackungen verkaufen. Dazu haben Handel und getränkeabfüllende Industrie verschiedene Rücknahmesysteme aufgebaut. Die Differenzierung der Pfandpflicht nach unterschiedlichen Getränkebereichen führte jedoch zu Irritationen bei Verbrauchern und Handel. Um die Pfandpflicht einfacher zu gestalten, stimmte daher der Bundestag am 4. Juli 2003 der Änderung der Verpackungsverordnung zu. Mit der Novelle der Verpackungsverordnung wird eine unmittelbare - nicht mehr vom Unterschreiten einer Quote abhängige - Pfandpflicht eingeführt, die grundsätzlich für alle Einweg-Getränkeverpackungen gilt. Ausgenommen sind „nur“ Wein, Milch, Spirituosen, diätetische Getränke und Babynahrung sowie „ökologisch vorteilhafte“ Einweg-Getränkeverpackungen. Hier werden zusätzlich zum Polyethylen-Schlauchbeutel auch der Getränkekarton und der Standbodenbeutel von der Pfandpflicht ausgenommen. Der Bundesrat muss der Novellierung der Verpackungsverordnung noch zustimmen. Die novellierte Verpackungsverordnung tritt dann nach einer Übergangsfrist von sechs Monaten nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Diskutiert wird momentan, inwieweit das durch die Europäische Kommission eröffnete Vertragsverletzungsverfahren Auswirkungen auf die Geltung der Pfandpflicht hat. Das Verwaltungsgericht Berlin legte in einem Beschluss vom 12. November 2003 seine Auffassung dar, dass eine Auswirkung nicht bestehe. Eine Verletzung europäischen Rechts durch die Pfandpflicht wurde durch das Gericht ebenfalls verneint. Das BMU führt dazu aus, die Mitteilung der Kommission beziehe sich lediglich auf die geplante Novelle der Verpackungsverordnung und auf Einzelfragen, wie die Zulässigkeit von bestimmten Insellösungen. Nichts spräche nach Auffassung der Kommission gegen die Verwendung eines Pfandsystems für Einwegverpackungen. Das Vertragsverletzungsverfahren kann jedoch keine **direkten** Konsequenzen haben, da der EuGH und nicht die Kommission eine endgültige Entscheidung über die Vereinbarkeit der deutschen Pfandregelung mit dem EU-Recht trifft. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

2.3 Gewerbeabfallverordnung

Auf Basis des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist zum 1. Januar 2003 die Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen, d. h. Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Zweck ist es insbesondere, die sogenannte Scheinverwertung durch

Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Verwertung zu verhindern und somit eine verbesserte Auslastung von hochwertigen Verwertungs- und Behandlungsanlagen zu erreichen. Dementsprechend werden Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen, ihre Vorbehandlung und dabei einzuhaltende Verwertungsquoten, sowie Anforderungen an die notwendige Kontrolle bestimmt. Die Anforderungen an die Vorbehandlungsanlagen sehen vor, dass Vorbehandlungsanlagen mindestens eine Verwertungsquote von 85 % erreichen müssen. Anlagen, die vor in Kraft treten der Verordnung errichtet waren, haben übergangsweise bis zum 31. Dezember 2003 mindestens 65 % und bis zum 31. Dezember 2004 eine Quote von 75 % zu erreichen. Insbesondere dadurch soll eine Scheinverwertung über Sortieranlagen verhindert werden. Neu ist weiterhin, dass die Abfallerzeuger auch in Gewerbebetrieben mindestens einen kommunalen Restabfallbehälter nutzen müssen (näheres regeln die kommunalen Satzungen). Diese Pflicht besteht, soweit beim Erzeuger Abfälle zur Beseitigung anfallen. Dies wird von der Verordnung als Regelfall angenommen. Der Erzeuger kann sich nur dann von der Verpflichtung befreien, wenn er darlegt, dass er sämtliche Abfälle verwertet. Die Regelung wird von der gewerblichen Wirtschaft sehr kritisch und als nicht mit dem europäischen Abfallrecht übereinstimmend betrachtet. Vielfach wird darin ein Instrument gesehen, den Kommunen mehr Abfälle zur Auslastung ihrer Beseitigungsanlagen zu verschaffen. Die Gewerbeabfallverordnung wird daher auch bereits „Abfallbeschaffungsverordnung“ genannt. In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart wurde jetzt erstmals entschieden, dass Gewerbetreibende ihren Abfall nicht unbedingt zusätzlich zu der Entsorgung durch private Entsorger in kommunalen Müllbehältern entsorgen lassen müssen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Auswirkung der Verordnung auf die privaten Entsorgungsbetriebe ist, dass sich die Abfallmengen reduzieren werden, da die vermischten und nicht nach den Vorgaben der Verordnung zu separierenden Abfälle als „Abfälle zur Beseitigung“ eingestuft werden und daher den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften zu überlassen sind.

2.4 Technische Anleitung Siedlungsabfall– Ablagerungsverordnung - Deponieverordnung

Neben dem KrW-/AbfG wird die Entwicklung der Abfallwirtschaft durch die Verwaltungsvorschrift `Technische Anleitung Siedlungsabfall` (TASi) aus dem Jahr 1993 maßgeblich beeinflusst.

Mit der seit dem 1. März 2001 in Kraft befindlichen Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen (Ablagerungsverordnung) wurde die Verwaltungsvorschrift TASi verrechtlicht und ergänzt. Die Verordnung legt die Anforderungen an die Vorbehandlung und die Ablagerung von Siedlungsabfällen bundesweit verbindlich fest und schafft die Möglichkeit, neben thermischer Vorbehandlung vor Ablagerung nunmehr auch eine hochwertige mechanisch-biologische Vorbehandlung durchzuführen. Die Ablagerung unvorbehandelter Abfälle ist ab dem 1. Juni 2005 untersagt. Bis dahin können die zuständigen Behörden noch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. Ziel der Vorbehandlung ist eine umweltschonendere Ablagerung der Abfälle auf Hausmülldeponien, von denen auch langfristig keine Probleme für Boden, Grundwasser, Luft und Klima ausgehen können. Der organische Anteil der Restabfälle soll so gering wie möglich gehalten werden, um auf diese Art und Weise die Nachsorgefreiheit der Deponie sicherzustellen. Darüber hinaus enthält die Ablagerungsverordnung strenge Anforderungen an Deponien. Danach sind nicht verordnungskonforme Deponien und Deponien, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand nachgerüstet werden können, spätestens 2005 bzw. 2009 stillzulegen. Neue Anlagen müssen den strengen Bestimmungen, insbesondere die Emissionsgrenzwerte der

neuen Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BimSchV), erfüllen. Dies führt zu erheblichen finanziellen Aufwendungen innerhalb der Entsorgungswirtschaft. Zum anderen versuchen die Betreiber solcher Deponien, die nach dem 01. Juni 2005 geschlossen werden müssen, mit Preisabschlägen möglichst viele Abfälle zu akquirieren, um in der restlichen noch zur Verfügung stehenden Zeit einen hohen Auslastungsgrad der alten Deponien zu erzielen. Bis spätestens 2020 sollen die Behandlungstechniken so weiterentwickelt und ausgereift werden, dass alle Siedlungsabfälle in Deutschland umweltverträglich und nahezu vollständig verwertet werden und auf eine Deponierung weitgehend verzichtet werden kann.

Am 1. August 2003 trat ferner die neue Deponieverordnung in Kraft, welche die EG-Deponierichtlinie in deutsches Recht umsetzt, und die detaillierte Anforderungen an die Ablagerung und Langzeitablagerung von Abfällen festlegt.

2.5 EG-Recht

Die Europäische Union verfolgt bereits seit vielen Jahren das Ziel, Abfall zu vermeiden und Recycling zu fördern. Derzeit werden ca. 80 % der nationalen Umweltgesetzgebung von Brüssel vorgegeben. Im Umweltbereich wurden bereits 140 Richtlinien erlassen. Die EU-Osterweiterung um weitere 10 auf dann 25 Mitgliedstaaten wird zu einer noch stärkeren Komplexität führen. Die Schaffung EG-weiter Verwertungsstandards und die Harmonisierung der Anforderungen an eine umweltverträgliche Entsorgung auch im Hinblick auf Übergangsregelungen sind Herausforderungen der Zukunft. 9 der 10 Beitrittsländer haben Übergangsfristen für die Verpackungsrichtlinie erhalten. Neu ist nun das Bestreben, EU-weit ein gesamtheitliches Abfallkonzept zu schaffen. Die EU-Kommission hat dazu mit der EU-Recyclingstrategie eine Diskussion über eine umfassende Neustrukturierung der europäischen Abfallwirtschaft eröffnet. Dabei wird zum Beispiel angedacht, auf gleich hohe nationale Recyclingquoten zugunsten einer europaweiten Quote zu verzichten. Auch die Einführung eines Zertifikathandels wird diskutiert. Entscheidend für einen Erfolg, insbesondere im Sinne der Umwelt, scheint dabei sein, dass die bislang erreichten europäischen Umweltstandards fortentwickelt und das Recycling auf hohem Niveau weiter gefördert werden kann und nicht ein Rückschritt stattfindet, der zu einem Ökodumping führt. Im Jahre 2004 soll endgültig die EU-weite Strategie für Abfallvermeidung und –recycling festgelegt werden.

3. Mengen und Kapazitäten

3.1 Entsorgungskapazitäten

Im Hinblick auf die Entwicklungsperspektiven bis in das Jahr 2005 deutet vieles darauf hin, dass sich der Rückgang der in Deutschland ansässigen Deponien fortsetzen wird. So ging allein die Anzahl der Hausmülldeponien in den letzten zwanzig Jahren rapide zurück. Waren in den alten Bundesländern im Jahre 1975 noch 4.415 Hausmülldeponien in Betrieb, schmolz diese Zahl auf 239 im Jahr 1999. Von den derzeit (2003) in Gesamtdeutschland noch verbliebenen rund 300 Hausmülldeponien werden wegen der strengen

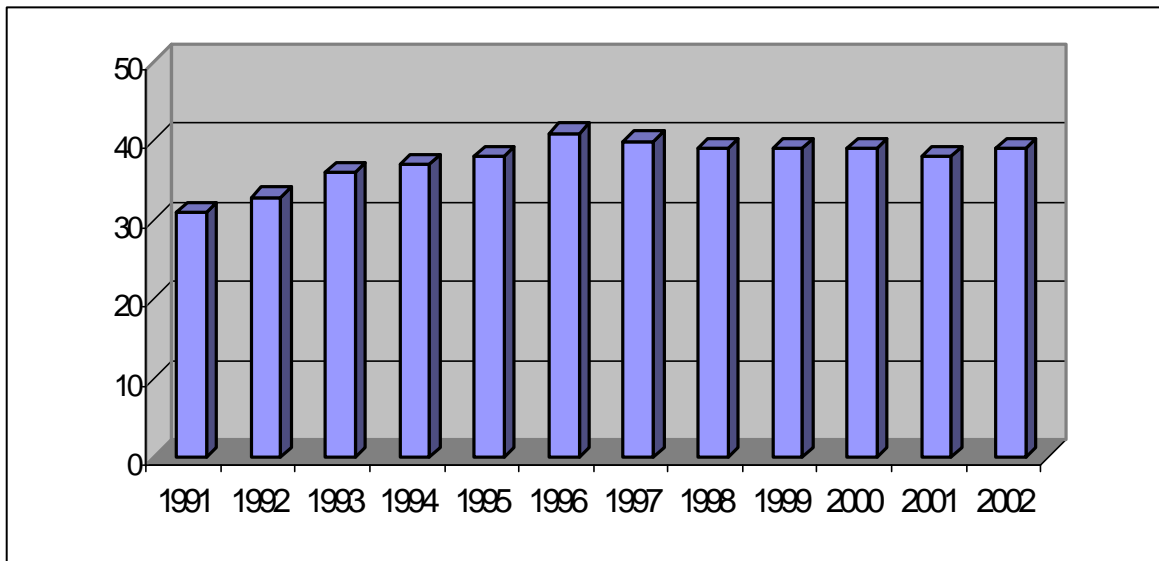
ökologischen sowie ökonomischen Auflagen weitere Anlagen geschlossen werden. Dennoch wird aufgrund des geschätzten Deponierestvolumens von insgesamt 100 Mio. Tonnen in den nächsten Jahrzehnten nicht mit Kapazitätsengpässen gerechnet.

Anders sieht es bei den Vorbehandlungsanlagen aus, deren jährliche Kapazität sich zurzeit auf ca. 16,3 Mio. t beläuft. Diese Menge setzt sich zusammen aus derzeit 61 Hausmüllverbrennungsanlagen, von denen jedoch keine in den neuen Bundesländern liegt, sowie ca. 47 Mechanisch-Biologischen-Behandlungsanlagen (MBA), (von denen ca. 60 % in Betrieb sind). Der Rest befindet sich noch in der Planungs-, Bau- oder Versuchsphase. Die Anzahl der Müllverbrennungsanlagen wird sich voraussichtlich auf ca. 75 im Jahre 2005 erhöhen. Die Anzahl der MBA scheint sich auf dem o.e. Stand zu halten. Dies führt im Jahre 2005 zu einer Gesamtkapazität von ca. 20 Mio. t. Dieser Bestand würde ausreichen, um das Abfallaufkommen zur Beseitigung von schätzungsweise ebenfalls 20 Mio t p. a. zu bedienen. Die Ausweitung der Kapazitäten, verbunden mit einem erwarteten Rückgang der zu beseitigenden Abfallmengen (ca. 19 Mio. t im Jahre 2012), wird demnach voraussichtlich dazuführen, dass auch nach 2005 kein Engpass bei der Entsorgung entsteht. Die Behandlung der überlassungspflichtigen Siedlungsabfälle wäre demnach ab Juni 2005 gesichert. Diese Einschätzung vertritt auch das BMU. Die private Entsorgungswirtschaft ist jedoch der Ansicht, dass sich eine Behandlungslücke bei den Gewerbeabfällen abzeichne; insbesondere im Hinblick auf die EuGH-Rechtsprechung, die eine energetische Verwertung von Abfällen in Müllverbrennungsanlagen auch in Deutschland in den meisten Fällen ausschließt. Sollte die thermische Verwertung in MVA danach künftig großflächig ausfallen, scheint die in der Gewerbeabfallverordnung festgeschriebene Verwertungsquote von 85 % nicht erreichbar. Inwieweit das EuGH-Urteil daher einen Änderungsbedarf bei der Gewerbeabfallverordnung auslöst, ist noch nicht abzusehen.

3.2 Marktvolumen

Seit 1996, als mit €41 Mrd. ein Umsatzrekord verzeichnet werden konnte, hat die Branche mit einem leicht negativen Wachstum zu kämpfen (**Abb. 2**). Aktuell stagniert der Branchenumsatz seit 1998 auf einem Niveau von ca. €39 Mrd. Mit einer Erholung wird momentan nicht gerechnet, da bei stagnierendem Mengenaufkommen zur Zeit keine Preiserhöhungen am Markt durchsetzbar sind. Eine Änderung dürfte sich ab Juni 2005 ergeben, wenn die Dumpingpreise von bis zu 40 €/t vieler Deponien vom Markt verschwinden und der Abfall zur Beseitigung den teureren Weg der mechanisch-biologischen oder thermischen Vorbehandlung gehen muss. Unter dem Strich wird sich dadurch jedoch nur die Profitabilität der Unternehmen erhöhen, die derartige Anlagen betreiben oder Abnahmeverpflichtungen mit Anlagenbetreibern haben und deshalb aktuell mit Kampfpreisen Mengen akquirieren, die unter den Vollkosten für die Entsorgung liegen.

Abbildung 2: Branchenumsätze 1991 – 2002 in Mrd. €(Quelle: BDE)



3.3 Mengenentwicklung

Vor diesem Hintergrund wäre eine Darstellung der Entwicklung der Abfallmengen der letzten Jahre wünschenswert. Da eine zeitnahe bundesweit einheitliche Erfassung aller Mengenströme nicht durchgeführt wird, ist der Verfasser auf andere Quellen angewiesen. Die uneinheitliche Aufbereitungsform lässt eine Aggregation nur schwer zu, so dass man letztendlich auf Schätzungen bzw. Hochrechnungen zurückgreifen muss. Trends lassen sich jedoch sehr gut aus den verschiedenen Quellen herauslesen und zu einem Gesamtbild zusammenfügen.

Das Bild, welches sich dabei ergibt, zeigt eine weitgehend konstante, bestenfalls leicht abnehmende Gesamtabfallmenge pro Einwohner. Mengenschwankungen werden zu einem erheblichen Teil durch die mineralischen Bauabfälle bestimmt. Auf Ebene der einzelnen Abfallarten hingegen ergeben sich infolge zunehmender Abfallvermeidung sowie veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen deutliche Verschiebungen.

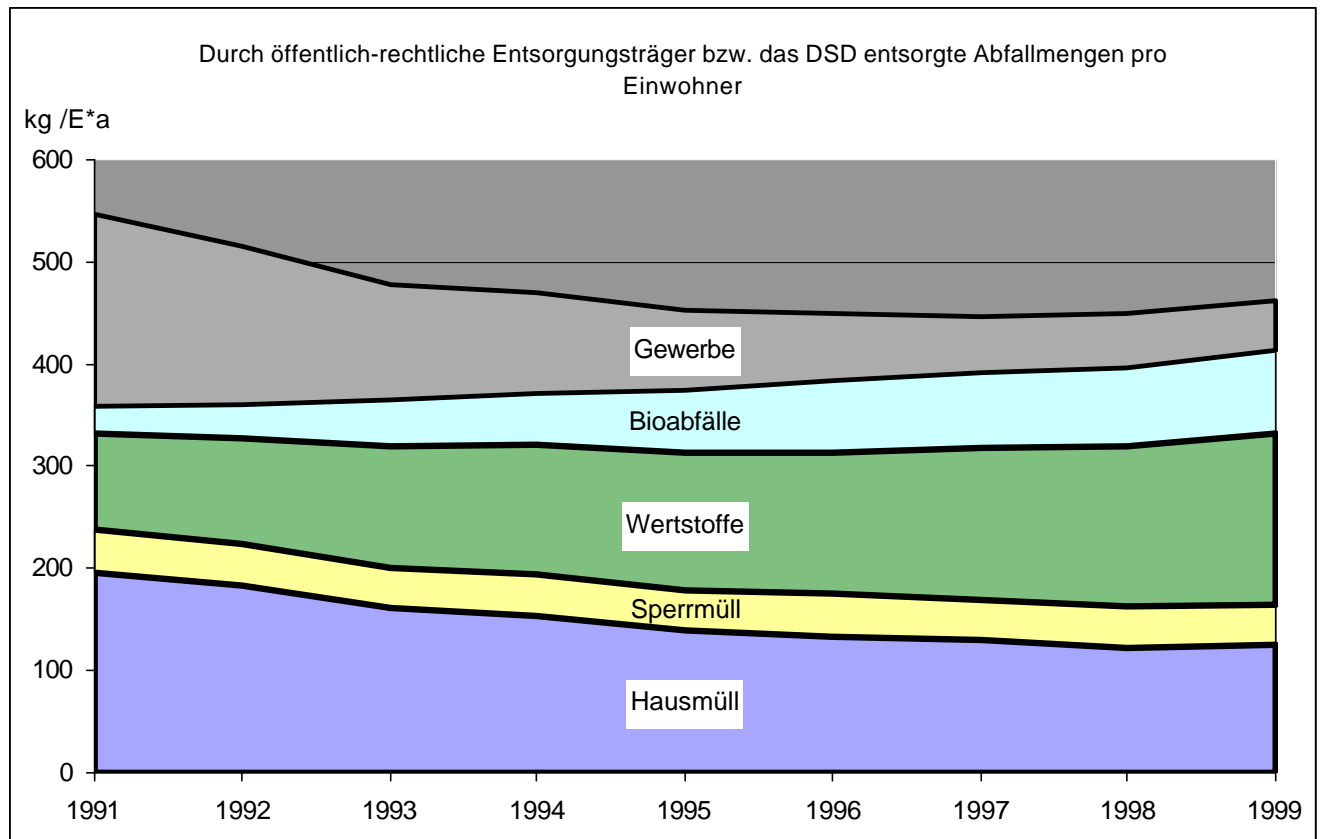


Abbildung 3: Durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. das DSD entsorgte Abfallmengen pro Einwohner (Quelle: Abfallbilanzen 1991-1999 der Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Marktanalysen Dr. Urbanek Corporate Finance)

Die Grafik zeigt die Entwicklung des Abfallaufkommens pro Einwohner und Jahr. Sie beruht auf Zahlen aus den Abfallbilanzen von Bayern und Baden-Württemberg. Auch wenn eine Übertragung auf Gesamtdeutschland nicht möglich ist, so verdeutlicht sie dennoch den Trend, der – wie ein Vergleich mit den Abfallbilanzen anderer Bundesländer zeigt - für das Bundesgebiet gilt. Seit Beginn der 90er Jahre – vor allem auf die Einführung der Verpackungsverordnung zurückzuführen – nahm die Menge der Wertstoffe deutlich zu. Deren konsequente Sammlung und Verwertung hatte sich bis dahin hauptsächlich auf Papier und Glas beschränkt. In ähnlichem Umfang verringerte sich der Restmüll aus Haushalten und Gewerbebetrieben. Die starke Abnahme der Gewerbeabfälle ist nicht nur auf Vermeidung zurückzuführen, sondern vor allem auf eine Verlagerung weg von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern hin zu privatwirtschaftlichen Unternehmen, deren Mengen hier nicht erfasst werden.

Wie aus Abbildung 3 zu erkennen ist, stabilisiert sich das Niveau der Haus- und der Gewerbemüllmengen; gleichzeitig gehen auch die Wachstumsraten der Wertstoffmengen zurück. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das aktuelle Mengenaufkommen in seiner Verteilung im Großen und Ganzen auch künftig Bestand haben wird und derart starke Veränderungen wie in den letzten 10 Jahren nicht mehr zu erwarten sind.

In dieser Vorausschau noch nicht enthalten ist jedoch der Effekt, der sich langfristig durch eine flächendeckende Einführung einer verwiegbaren Tonne bzw. Müllschleuse (Pay-as-you-throw- (PAYT) System) ergeben könnte.

Jeder Haushalt identifiziert sich dabei über eine Chipkarte an der Tonne, um diese zu öffnen. Die Müllmenge wird daraufhin gewogen bzw. das Volumen erfasst und eindeutig dem jeweiligen Verursacher zugeordnet. Nicht pauschal über die Tonnengröße oder bei Mehrparteienwohnanlagen über Umlageschlüssel, sondern entsprechend der tatsächlich angefallenen Menge wird dann die jeweilige Gebühr erhoben. Die punktuelle Einführung in verschiedenen Wohnanlagen hat dabei in der jüngeren Vergangenheit eine Reduktion bis zu einer Halbierung des Abfallaufkommens bewirkt. Da dieses System jedoch einen erhöhten Verwaltungs- und Abrechnungsaufwand zur Folge hat und die Gebührenentlastung grundsätzlich nicht so erheblich ist, ist noch ungewiß, ob es sich flächendeckend durchsetzen wird und damit der Effekt einer weiteren Reduktion des Abfallaufkommens tatsächlich eintritt.

4. Markttendenzen

4.1 Branchen-Image

Die Entsorgungsbranche leidet derzeit unter einem sehr schlechten Image. Dies ist zum einen auf die Müllskandale (Stichworte: „Trienekens“, „Beatmung“ von politischen Entscheidungsträgern, Missbrauch von Marktmacht, etc.) aber auch auf die Ermittlungen von Kartellamt und Staatsanwaltschaft zurückzuführen, die verstärkt von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Die Branche gilt in Teilbereichen als hochkonzentriert mit Marktmacht-missbrauchenden monopolistischen Zügen (s. „Wettbewerbsfragen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft“, Sondergutachten der Monopolkommission vom Mai 2003).

Bereits im Januar 2003 hat das Kartellamt Bußgelder von € 4,4 Mio. wegen Aufrufs zum Boykott bzw. Wettbewerbsabsprachen in der Entsorgungswirtschaft verhängt. Dabei ging es um den Versuch der Marktabschottung des DSD und die Absicht, eine Etablierung eines zweiten dualen Systems neben dem DSD zu verhindern. Die Bußgelder wurden sowohl führenden Entsorgungsunternehmen als auch ihren Managern „auferlegt“.

Derzeit geht das Kartellamt dem Verdacht nach, dass sich Unternehmen der Entsorgungswirtschaft bei der Abgabe von Angeboten im Rahmen der Ausschreibung der Leistungsverträge der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland (DSD) AG abgesprochen haben. Solche Absprachen stellen einerseits wettbewerbsschädigende Ordnungswidrigkeiten dar und erfüllen andererseits den Tatbestand des Submissionsbetrugs. Im April 2003 wurden die Leistungsverträge für Glas und Leichtverpackungen für mehr als 400 Vertragsgebiete im gesamten Bundesgebiet zum ersten Mal öffentlich ausgeschrieben. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes entspricht das Ergebnis der Ausschreibung nicht dem, was unter Wettbewerbsbedingungen zu erwarten gewesen wäre. Danach habe in etwa der Hälfte der Vertragsgebiete überhaupt nur ein Entsorgungsunternehmen ein Angebot abgegeben, obwohl insbesondere Großunternehmen mit eigenen Sortierkapazitäten in der Lage gewesen wären, in einer Vielzahl von Vertragsgebieten Sammel- und Sortierleistungen anzubieten. Dies habe zur Folge, dass in Vertragsgebieten mit nur einem Angebot die Angebotspreise im Durchschnitt um ca. 70 % über den Durchschnittspreisen des jeweils preisgünstigsten Bieters in Vertragsgebieten, in denen mehr als ein Angebot abgegeben wurde, lägen. Auffällig sei auch, dass in vielen Fällen nur der Altvertragsinhaber angeboten habe, obwohl eine Reihe anderer Unternehmen wettbewerbsfähige Angebote hätte abgeben können.

Diese Verfahren zeigen, dass sich die Frage nach der Zukunft der Dualen System Deutschland AG immer stärker stellt. Wettbewerbspolitische Ziele ziehen immer mehr die ursprünglichen umweltpolitischen Ziele in Zweifel. Dabei ist im Blickwinkel zu behalten, dass langfristig nur wirtschaftlich sich selbst tragende Recyclingdienstleistungen und –systeme dem Postulat der „Nachhaltigkeit“ in der Wirtschafts- und Umweltpolitik genügen können. Aufgabe der Entsorgungswirtschaft wird es dabei sein, aktiv an der Aufklärung und Aufarbeitung der Vorwürfe von Staatsanwaltschaft und Kartellamt mitzuarbeiten. Es gilt die Errungenschaften und Zukunftsfähigkeit der Branche herauszustellen, um langfristig wieder positiv und als angesehene Branche von der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden.

4.2 Privatisierungen vs. Re-Kommunalisierung

Die oben beschriebene Mengenentwicklung hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (ÖRE) Mengen (zur Verwertung) entzogen und den privaten Entsorgern zugeführt wurden mit der Konsequenz, dass sich die privaten Haushalte bei sinkenden Müllmengen mit höheren Gebühren konfrontiert sahen, da die Entsorgungskosten weiterhin komplett umgelegt wurden. Während die ÖRE nun mit dem Problem zu kämpfen haben, ihre zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit langfristig geplanten und gebundenen (meist thermischen) Entsorgungskapazitäten auszulasten, wachsen die “privaten“ Mengen nicht mehr schneller als die Preise sinken. Um den jeweiligen Anteil am nicht mehr wachsenden “Kuchen“ zu vergrößern, streiten öffentlich-rechtliche und private Entsorger um die Grauzone der gemischten Abfälle (siehe auch Kapitel 2.1). Unter dem Schlagwort **Re-Kommunalisierung** fassen die privaten Entsorger diese Akquisitionsbemühungen der kommunalen Betriebe im gewerblichen Bereich zusammen.

Zwar legt das KrW-/AbfG fest, wer die jeweiligen Abfälle zu verwerten bzw. zu entsorgen hat, doch ist bei vielen Abfällen ungeklärt, ob sie den Grundsätzen der Verwertung oder den Grundsätzen der Beseitigung unterliegen. Aus dieser Rechtsunsicherheit ziehen viele **kommunale Betreiber** von Müllverbrennungsanlagen oder Mülldeponien einen Vorteil, indem sie die strittigen Abfälle kurzerhand als Beseitigungsabfälle deklarieren, um sie so der Andienungspflicht zu unterwerfen und auf diese Weise eine bessere Auslastung der Entsorgungsanlagen zu erreichen.

Daneben treten die ÖRE auch bei Abfällen zur Verwertung in Konkurrenz zu ihren privaten Kollegen. Die privatwirtschaftliche Unternehmen versuchen – unter Reduktion ihrer Profitabilität und das Insolvenzrisiko vor Augen – durch Preissenkungen verbunden mit immer stärkeren Rationalisierungen, weitere Mengen zu akquirieren. Um zur Akquisition von nicht-andienungspflichtigem Abfall unter betriebswirtschaftlich zu rechtfertigenden Gesichtspunkten an der Preisspirale zu drehen, fehlt es den kommunalen Betrieben jedoch an Flexibilität auf der Kostenseite. Entsprechende Einsparungspotentiale beim Transport und in der Entsorgung können nicht realisiert werden. Auf der einen Seite bestehen tarifbedingt hohe Personalkosten und auf der anderen Seite fixkostenintensive Entsorgungskosten, deren vertragliche Bindung ein Ausweichen auf günstigere Alternativen verhindert. Eine “künstliche Konkurrenzfähigkeit“ der kommunalen Gebietsmonopolisten wird jedoch dadurch geschaffen, dass einerseits die Möglichkeit der Quersubventionierung ihrer gewerblichen Aktivitäten durch gebührenfinanzierte Ressourcen aus der Hausmüllentsorgung besteht sowie andererseits

Verluste nicht die wirtschaftliche Existenz bedrohen, sondern durch den kommunalen Haushalt ausgeglichen und somit auf den Bürger überwältzt werden.

Das Verschwimmen der Grenzen zwischen Daseinsvorsorge und gewerblichen Aktivitäten führt in einzelnen Fällen sogar zu externen Expansionsbemühungen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsunternehmen. Dabei wird z.B. die mögliche Beteiligung an privatwirtschaftlichen Konkurrenten diskutiert, um über diese mit der nötigen Flexibilität im gewerblichen Bereich tätig sein zu können. In anderen Fällen bewerben sich kommunale Entsorgungsunternehmen auch bei Privatisierungen.

Jedoch wird die Liberalisierung des Abfallmarktes und damit eine Neuordnung der Entsorgungszuständigkeiten momentan vehement diskutiert. Die Liberalisierung des Gewerbeabfallmarktes, d. h. die Zuständigkeit für Abfälle aus Gewerbe und Industrie vollständig auf die private Entsorgungswirtschaft zu übertragen, scheint dabei nur der erste mögliche Schritt zu sein, dem mittelfristig der Haumüllmarkt folgen könnte. Eine moderne Interpretation der „Daseinsvorsorge“ scheint erforderlich, um klare Rahmenbedingungen und fairen Wettbewerb zu schaffen. Die eingeführten Andienungs- und Überlassungspflichten wirken sich momentan als institutionelle Marktzugangsschranken für die Privatunternehmen aus. Es gilt daher, Wege zu entwickeln, die Entsorgungssicherheit und eine ökologisch sichere Verwertung auch ohne Andienungs- und Überlassungspflichten durch das Setzen eines marktwirtschaftlichen Rahmens sichern.

Ein weiterer Weg, der von den Kommunen bestritten wird, ist die **Teilprivatisierung** (Public Private Partnership) der - teilweise noch als Ämter teilweise bereits als Eigenbetriebe geführten - Entsorgungsaktivitäten. Dabei werden i.d.R. nur bis zu 49% der Anteile verkauft, um weiterhin die Kontrolle über die Hausmüllentsorgung zu behalten – ein Bestreben das in den meisten Kommunalverfassungen verankert ist. Hauptmotive sind der Wunsch, Gebührenstabilität durch Effizienzsteigerungen zu erreichen sowie die Erzielung eines Verkaufserlöses zur Reduzierung der drückenden Schuldenlast. Auf Seiten der privatwirtschaftlichen Käufer steht der Eintritt in einen neuen lokalen Markt im Vordergrund. Da die meisten Hausmüllverträge eine Vergütung in Abhängigkeit von den entstandenen Aufwendungen vorsehen, wirken sich Effizienzsteigerungen nur bedingt auf die Profitabilität der Unternehmung aus, vor allem aber positiv auf die Gebührensituation. Trotz seiner Minderheitsbeteiligung hat der private Partner i.d.R. die operative Führung in den teilprivatisierten Betrieben inne, da nur so die gewünschten Effizienzsteigerungen Einzug halten können. Über diese Beteiligung an einem lokalen Hausmüll-Monopolisten steht dem privaten Partner jedoch eine funktionierende lokale Infrastruktur zur Verfügung, die er (entgeltlich) für seine Expansion im Gewerbemüllbereich nutzen kann. Nutznießer dieser Entwicklung sind – zumindest mittelfristig – die gewerblichen Kunden, denn die Umverteilung von Mengen gegen die alteingesessenen privaten Entsorgungsunternehmen ist meist nur über den Preis möglich. Grundsätzlich werden Public Private Partnerships insbesondere auch als Durchgangsstadium zum eigentlichen Ziel der vollständigen Privatisierung der Betriebe gesehen. Die aktuelle Haushaltssituation der Kommunen wird tendenziell zu vermehrten PPP-Aktivitäten führen.

4.3 Konzentration

Die **Abbildung 4** zeigt die bereits weit vorangeschrittene **Konzentration im Bereich der “privaten“ Hausmüllentsorgung**. Die vier größten Spieler haben beinahe ein Drittel des deutschen Marktes - sei es durch Public Private Partnerships oder als Drittbeauftrage – in Ihrer Hand. Betrachtet man nur die ausgeschriebenen Hausmüllentsorgungsverträge, so vereinigen nach Aussage von Brancheninsidern diese vier bereits einen Marktanteil von ca. zwei Drittel auf sich.

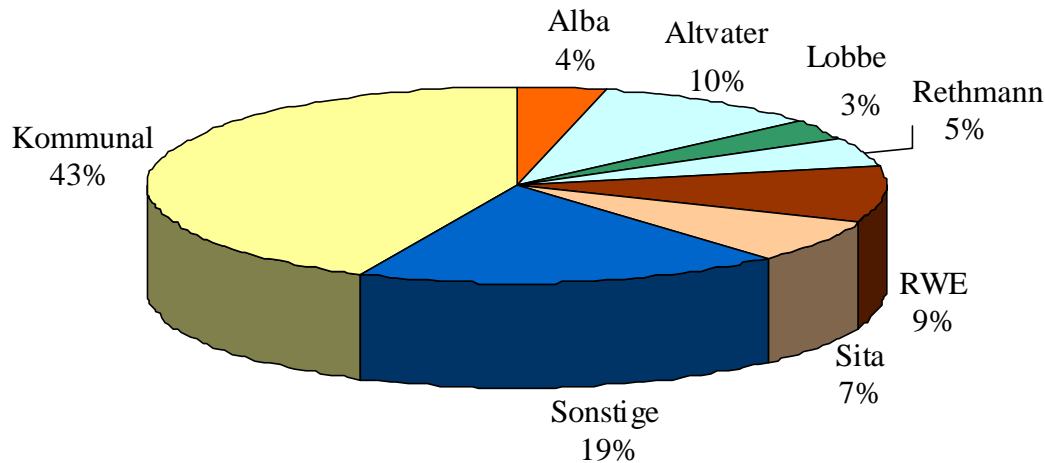


Abbildung 4: Aufteilung der Hausmüllentsorgung entsprechend der Anzahl der entsorgten Einwohner (Quelle: Unternehmensangaben, Marktanalysen Dr. Urbanek Corporate Finance)

Organisches Wachstum ist auf dem deutschen Entsorgungsmarkt momentan kaum mehr möglich. Auch größere Übernahmen eines Entsorgers durch einen nationalen oder internationalen Branchenkollegen hat es in den letzten 2 Jahren kaum gegeben. Unter den Top 10 der Branchen haben sich nur geringfügige Änderungen ergeben. Mit dem Erwerb der verbliebenen 50 % an der Trienekens AG festigte die RWE Umwelt ihren Rang als Branchenprimus. Einen Überblick über die zehn größten Unternehmen in Deutschland geben die folgende Übersicht und die anschließende Erläuterung.

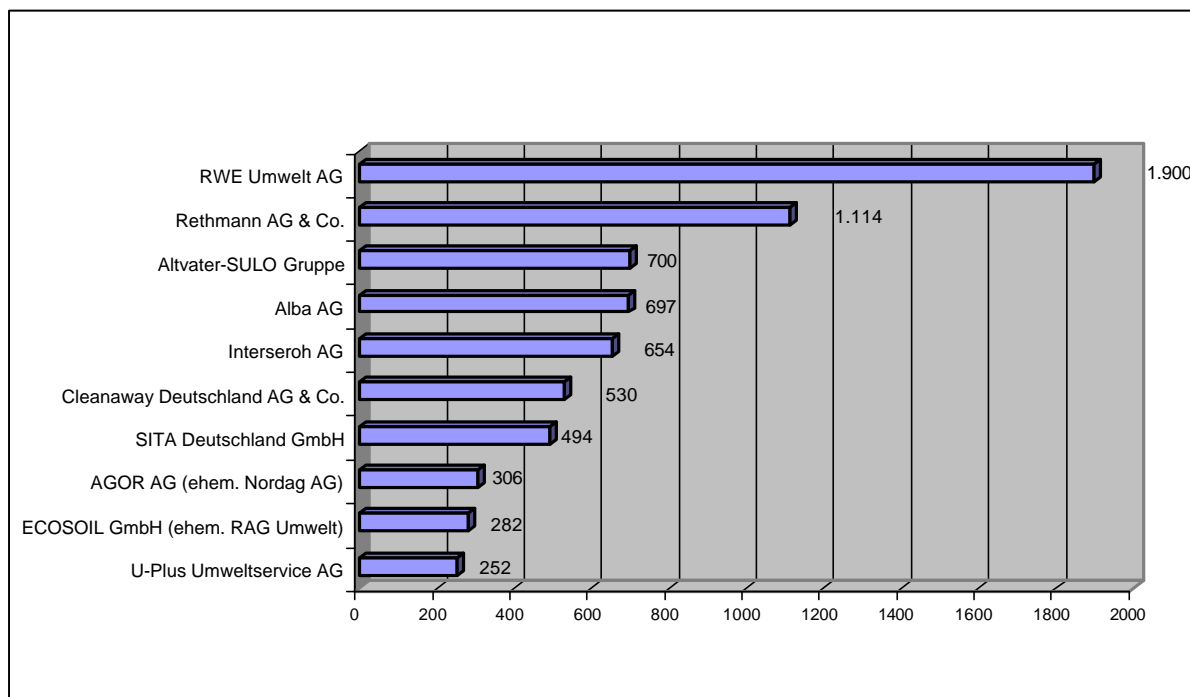


Abbildung 5: Übersicht über die zehn größten privaten Entsorgungsunternehmen in Deutschland (Quellen: Unternehmensangaben, Marktanalysen Dr. Urbanek Corporate Finance)

Nicht in der Übersicht enthalten sind die kommunalen Betriebe, die teilweise jedoch von ihrer Umsatzgröße bzw. der Größe ihres jeweiligen Jahreshaushaltes her einen Platz unter den Top 10 einnehmen. Die Berliner Stadtreinigung z.B. würde Cleanaway Platz 6 streitig machen. Insgesamt aggregieren die kommunalen Entsorger ca. 26% des Gesamtmarktvolumens von €39 Mrd. auf sich, so dass den Privaten z.Zt. „lediglich“ 41% bleiben, berücksichtigt man die Selbstentsorger und sonstige Entsorger mit insgesamt ca. einem Drittel Marktanteil. Die größten privaten Entsorger befinden sich aus Gesamtmarktsicht darüber hinaus noch mit mehr als 2000 kleinen und mittleren Unternehmen im Wettbewerb.

Marktführer in Deutschland und Nummer drei in Europa ist weiterhin die RWE Umwelt AG. Die Entsorgungsaktivitäten des RWE-Konzerns sind aus der Fusion RWE / VEW und der Eingliederung von Edelhoff hervorgegangen. Das Unternehmen hat zum 1. Januar 2002 die noch im Besitz der Familie Trienekens stehenden Anteile (50 %) an der Trienekens AG (Umsatz €1 Mrd.) übernommen und tritt nun flächendeckend unter dem Namen RWE Umwelt AG auf. Die RWE Umwelt AG verarbeitet nun an ca. 400 Standorten über 12 Mio. Tonnen jährlich und erwirtschaftet dabei einen Umsatz von ca. €1,9 Mrd. Das operative Geschäft der RWE Umwelt ist in regional fokussierte Tochtergesellschaften, wie z.B. RWE Umwelt Norddeutschland (vormals Ties Neelsen & Klöckner GmbH & Co., Umsatz €126 Mio., Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg und Bremen), RWE Umwelt Mecklenburg-Vorpommern Schwerin (vormals Mecklenburgische SERO-Recycling GmbH €57 Mio., Mecklenburg-Vorpommern) oder die Fischer Entsorgungs-GmbH (Baden-Württemberg, Bayern) verteilt. Die zahlreichen nationalen Edelhoff-Standorte wurden in diese dezentrale Niederlassungsstruktur eingegliedert.

Unter der **Rethmann AG & Co.**, - im 100 %igen Familienbesitz – hängen neben der Logistikgruppe Rhenus AG & Co (Umsatz rd. Euro 690 Mio.) mit der Rethmann Entsorgungs AG & Co. (Umsatz rd. Euro 713 Mio.) und

der Saria Bio-Industries AG & Co. (Umsatz rd. Euro 401 Mio) die Entsorgungsaktivitäten der Rethmann-Gruppe, die mit insgesamt €1.100 Mio. die zweitgrößte deutsche Gruppe der Branche darstellen. Die Rethmann Entsorgungs AG & Co. befasst sich mit allen Dienstleistungen im Entsorgungsbereich inkl. der Vermarktung der aus der Verwertung entstehenden Produkte (z.B. „Reterra“ 412.000 t Kompost und Erde). In der Saria sind die Tierkörperbeseitigungs- und -verwertungsaktivitäten gebündelt. Vor dem Hintergrund, dass es in dem stark konsolidierten deutschen Entsorgungsmarkt äußerst schwer ist, internes Wachstum zu generieren, strebt das Unternehmen ein externes weltweites Wachstum durch Akquisitionen an. Zum Beispiel konnte das Unternehmen seine Stellung in Polen durch die Akquisition der polnischen Lobbe-Aktivitäten in 2002 zum Marktführer ausbauen (s. auch Kap. 4.3). Innerhalb Deutschlands will das Unternehmen vor allem im Bereich Public-Private Partnership weiter wachsen. So konnte durch die PPPs mit den Städten Lünen und Bremerhaven in den Jahren 2000 und 2001 an den Erfolg mit der 49 %igen Beteiligung an der Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH (FES) Ende 1997 angeknüpft werden.

Wie schwer es für die beiden einzigen Allround-Entsorger, die in Deutschland flächendeckend präsent sind, bereits ist, weiter extern zu wachsen, zeigen exemplarisch die folgenden beiden Fälle. So musste die **RWE** einer Aufforderung des Bundeskartellamtes nachkommen und sich wieder von einer 37,5 %igen Beteiligung an der Entsorgung Dortmund GmbH trennen (Käufer ist die Dortmunder Stadtwerke AG). **Rethmann** hingegen nahm von seinem Vorhaben, eine Mehrheit an der **Interseroh AG** zu erwerben, wegen wettbewerbsrechtlicher Bedenken des Bundeskartellamtes wieder Abstand und wurde sogar verpflichtet (ebenso wie RWE), seinen Anteil von 25 % auf 15 % zu reduzieren. Einen gewissen Einfluss auf deren Geschäftstätigkeit hat Rethmann über seinen ehemaligen Vorstand Dr. Kook (nun Vorstandsvorsitzender Interseroh) und den Aufsichtsratsvorsitz von Norbert Rethmann aber weiterhin. Die Anteile an Interseroh liegen nach Unternehmensangaben zu ca. 60 % in der Hand von fünf großen deutschen Entsorgern. Diese starke Verflechtung mit anderen Entsorgungsunternehmen verdeutlicht auch ein Blick auf den Aufsichtsrat, in dem u.a. Alba (Dr. Eric Schweitzer), SITA (Christian Jeschonek), SULO (Jürgen Rauen), Tönsmeier (Jürgen Tönsmeier) und RWE (Bernd Kemper) vertreten sind. Momentan (11/2003) beabsichtigt RWE seine Beteiligung an der Interseroh AG von 10 % zu veräußern. Die **Interseroh** war ursprünglich ein Garantiegeber im Rahmen des DSD-Systems und hat sich mit Börseneinführung im Jahr 1998 zum umfassenden Recycler und eigenständigen Marktteilnehmer vieler Stoffströme entwickelt.

Mit der Übernahme der **Altwater-SULO-Gruppe** (Umsatz rd. €700 Mio.) durch Blackstone/APAX-Konsortium im Januar 2004 sind erstmals international renommierte Finanzinvestoren in den deutschen Entsorgungsmarkt eingetreten. Im Vergleich zu Bewertungsmultiplikatoren aus den 80er Jahren, in denen das 1-2,5 -fache des Jahresumsatzes für das schuldenfreie Unternehmen gezahlt wurde, soll die Bewertung heute bei dem 3,5-4 -fachen des EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Firmenwertabschreibungen) liegen. Dies entspräche im Falle Altwater/SULO ca. dem 0,6 -fachen des Jahresumsatzes. Das Management soll eine Beteiligung von 10 % halten. Die Blackstone Group ist kein Neuling in der Entsorgungsbranche. Sie verfügt bereits über Beteiligungen an den amerikanischen Entsorgungsgesellschaften **BFI** und **Allied Waste** (die kurz vor der Fusion stehen). APAX ist an dem französischen Entsorger Séché Environnement beteiligt. Der spätere Exit, der bei Finanzinvestoren von Anfang an zur Strategie gehört, erfolgt i. d. R. in Form eines Börsengangs, einer Rekapitalisierung (Ersatz des Finanzinvestoren-Eigenkapitals durch andere Finanzmittel) oder des

Weiterverkaufs an einen anderen Investor. Dabei kommt für einen Kauf wiederum nur ein großer Investor in Betracht. Eine Börseneinführung erscheint auf absehbare Zeit eher unwahrscheinlich. Wie bislang verlautbar wurde, strebt Blackstone ein längerfristiges Engagement bei der Altwater-SULO-Gruppe an. Eine Beteiligung am operativen Geschäft ist nicht geplant. Die Altwater-SULO-Gruppe ist sehr stark im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung und produziert über SULO auch Müllgefäße. Sie hat das Ziel, der fünftgrößte Marktteilnehmer in Europa zu werden. Diese Informationen zusammengenommen deuten auf eine sog. Buy-and-build-Strategy von Blackstone/APAX hin. Weitere Marktteilnehmer sollen hinzugekauft werden, um das neue unternehmerische Gesamtgebilde in ein paar Jahren an andere Investoren mit Gewinn weiterzueräußern. Wenig wahrscheinlich ist dabei aus heutiger Sicht ein Wiedereinstieg von Allied Waste (ehem. Waste Management) oder BFI (ehem. Gesellschafter bei OED OTTO Entsorgungsdienstleistungen, Köln, jetzt SITA) in den deutschen Markt. Der Verkauf an Cleanaway/Brambles wäre heute reine Spekulation. Eine hohe Wahrscheinlichkeit und Realitätsdichte hat jedoch die völlige Neuordnung des deutschen privaten Entsorgungsmarktes auf der Gesellschafterebene.

Die **AGOR AG** (ehemals Nordag AG), die noch vor kurzem hinter der Altwater-Sulo-Gruppe auf Rang vier im Ranking rangierte ist auf Rang 8 (Umsatz ca. € 306 Mio.) zurückgefallen. Im Zuge einer strategischen Neuausrichtung verkaufte das Unternehmen die Hansa Recycling GmbH an die Interseroh AG, die remex Baustoffrecycling AG an Trienekens AG (nun RWE Umwelt) und trennte sich durch einen MBO von der Lösch Umweltschutz AG. Bei der AGOR AG verbleiben nunmehr noch die in Berlin ansässige Sero AG (75 %), die im April 2002 Insolvenz angemeldet hat, und die österreichische Rumpold AG (100 %). Auch von diesen Aktivitäten will sich das Unternehmen trennen. Man wird sich auf die Aktivitäten der B.U.S. Berzelius Umwelt-Service AG, die im Mai 2003 mit ihrer Mehrheitsaktionärin der Nordag AG verschmolzen ist, konzentrieren und ihren Ausbau vorantreiben. Die B.U.S. sieht sich selbst als Marktführer bei der Aufbereitung von Stahlwerk- und Edelstahlstäuben.

Nahezu auf dem selben Platz im Ranking mit der Sulo-Gruppe steht die **Alba AG** (Umsatz ca. €697 Mio.). Derzeit werden von Alba rd. 50 Beteiligungen (mit kommunalen und auch privatwirtschaftlichen Partnern) gehalten. Mit rd. 5.200 Mitarbeitern (weltweit) entsorgt das Unternehmen ca. 3,8 Mio. t Abfälle (davon ca. 3 Mio. t zur Verwertung, 0,8 Mio. t zur Beseitigung). Das Berliner Unternehmen im Besitz der Familie Schweitzer hat in den letzten Jahren besonders stark im kommunalen Bereich expandiert. So wurden z.B. 1999 bzw. 2000 jeweils 49 %ige Beteiligungen an der Stadtreinigung Rostock bzw. an der Stadtreinigung Braunschweig erworben. Alba konnte ferner die Entsorgungsverträge sowohl für den Bundestag als auch für das Olympiastadion in Berlin für sich gewinnen. Gemeinsam mit der Thyssen Facility Management GmbH betreibt Alba über die neu gegründete AT-LUX die öffentliche Straßenbeleuchtung der Hauptstadt. Auch setzt das Unternehmen seine Entwicklung zu einem infrastrukturellen Dienstleister fort. So konnte im Jahr 2001 das komplette Facility-Management auf dem EuroSpeedway Lausitz übernommen werden.

Die größten deutschen Entsorgungsunternehmen in ausländischer Hand sind mit € 530 Mio. Umsatz die **Cleanaway Deutschland AG & Co.** sowie die **SITA Deutschland GmbH** mit einem Umsatz von ca. €500 Mio.

Nachdem der bis dahin auf Australien und Großbritannien fokussierten Cleanaway-Gruppe – heute gänzlich von Brambles Int., Sydney, beherrscht – 1996 mit dem Kauf der Mabeg der erste Schritt nach Deutschland gelungen war, erwarb sie 1998 die **SKP AG & Co**, mit 1,8 Mio. Tonnen Altpapier pro Jahr einer der Marktführer in diesem Bereich, hinzu. Die ehemalige SKP, nunmehr Cleanaway Hamburg GmbH & Co. KG, ist ferner in der nördlichen Hälfte Deutschlands sehr aktiv im Bereich DSD und expandiert verstärkt in die kommunale Hausmüllentsorgung. Im Juni 2000 wurde ferner der Erwerb der verbliebenen Deutschlandaktivitäten der ehem. **Waste Management Inc.** abgeschlossen, die sich wieder auf den nordamerikanischen Markt zurückgezogen hatte und in der Allied Waste Inc. aufgegangen ist. Weiterhin wurden Unternehmen in den Bundesländern Hessen und NRW in die Unternehmensgruppe eingebunden. Seit 2002 tritt das Unternehmen in Deutschland nun unter **Cleanaway Deutschland AG & Co.** auf und ist in Deutschland an mehr als 100 Standorten vertreten.

Durch die Übernahme der Aktivitäten der **BFI (Browning Ferris Industries)** in Europa im Jahr 1998 wurde der heutige europäische Marktführer und Nr. 3 in der Welt, die SITA S.A., Frankreich, 50 %iger Gesellschafter der damaligen OTTO Entsorgungsdienstleistungen GmbH, die kurz nach dem Erwerb der restlichen 50 % im April 1999 konsequenterweise in **SITA Deutschland GmbH** umbenannt wurde. Die Hauptaktivitäten der SITA Deutschland GmbH, deren Unternehmen in einer dezentralen Regionalstruktur mit flächendeckender Präsenz in Deutschland organisiert sind, sind die Entsorgungsdienstleistungen für Kommunen, das Duale System Deutschland (DSD), Industrie, Handel und Gewerbe sowie die Vermarktung bzw. das Recycling der dort anfallenden Stoffströme. Mit rd. 5.500 Mitarbeitern an 127 Standorten, die über 2.100 Fahrzeuge, 28 Sortieranlagen, 13 Aufbereitungsanlagen sowie 14 Kompostierungsanlagen verfügen, erbringen die Unternehmen der SITA Deutschland GmbH Dienstleistungen für 8 Mio. Einwohner in 1.000 Städten und Gemeinden sowie für mehr als 68.000 Einzelkunden aus Industrie, Handel und Gewerbe.

Die Entsorgungstochter CGEA Onyx – Nr. 2 in Europa und Nr. 3 in der Welt – des Veolia Environnement-Konzerns (ehemals Vivendi Environnement) ist auf dem deutschen Markt nur noch mit den Töchtern Onyx Rohr- & Kanal-Service (100 %), Onyx Industriereinigung (100 %), Onyx Fenestra Gebäude- & Industrie-Service und RST Onyx (50 %) vertreten. Dem Konzern ist es in den letzten Jahren nicht gelungen, einen ähnlich groß angelegten Markteintritt zu vollziehen, wie es seinem französischen Rivalen SITA gelungen ist.

4.4 Internationalisierung

Aufgrund der Stagnation des deutschen Entsorgungsmarktes suchen die großen deutschen Entsorgungsunternehmen schon seit einigen Jahren weiteres Wachstum im Ausland. Da sie in West-Europa auf bereits etablierte Konkurrenten stoßen, liegt bei vielen das Hauptaugenmerk auf Ost-Europa, wo die Strukturen noch flexibler und die Chancen, eine führende Stellung in einem Markt einzunehmen, damit größer sind. Besonders Polen sei hier erwähnt, da – ausgehend von einer hundertprozentig kommunalen Müllentsorgung - die Liberalisierung im Bereich Hausmüll dort wesentlich weiter vorangeschritten ist als hierzulande. Zur Entsorgung von Hausmüll benötigen die interessierten Unternehmen eine Lizenz. Um diese zu erlangen, müssen sie ihre technische und logistische Qualifikation sowie einen vertraglich gesicherten Entsorgungsweg nachweisen. Unter den so lizenzierten Unternehmen kann der Bürger seinen Entsorger dann selbst auswählen.

Die Marktführer in Europa sind die beiden französischen Unternehmen **SITA** und **ONYX**, die auch weltweit als Nummer 3 bzw. 4 führende Stellungen einnehmen. Auf Rang drei in Europa liegt **RWE Umwelt**, die vor allem in Osteuropa zu den führenden Unternehmen im Bereich Abfall und Recycling zählt. So gehört etwa die RWE Umwelt Services Hungary Kft. in Ungarn zu den Marktführern. Darüber hinaus ist RWE Umwelt mit weiteren Tochtergesellschaften und Niederlassungen beispielsweise in Tschechien vertreten. In Westeuropa ist RWE Umwelt mit Beteiligungen und Niederlassungen in England tätig. Aus dem Spaniengeschäft hat man sich 2003 zurückgezogen.

Mit ca. 14.000 MA ist die **Rethmann-Gruppe** in rd. 15 Ländern vertreten (Australien, Belgien, Deutschland, Großbritannien, Japan, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Slowakische Republik, Taiwan, Tschechische Republik, Ungarn.). Die Rethmann Australia Environmental Services Pty. Ltd. betreibt in Australien (dort ist Cleanaway Marktführer) die Restmüllentsorgung für rd. 330.000 Einwohner. Im Jahr 2001 hat Rethmann seine erste Kompostieranlage und Vorbehandlungsanlage für Siedlungsabfälle in Australien in Betrieb genommen. Aus Sicht Rethmanns ist aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen vor Ort und dem wachsenden Umweltbewusstsein Australiens weiterhin ein interessanter Markt, in dem man auf jeden Fall weiter wachsen wolle. Schwerpunkt für Auslandsakquisitionen ist jedoch auch für Rethmann der osteuropäische Markt. Hier wurde neben dem Abschluss einer Reihe von Verträgen mit Kommunen diverser osteuropäischer Länder in Ungarn eine Deponie und mit einer Kooperation in der Türkei ein Kompostwerk errichtet. Durch die Übernahme der polnischen Lobbe-Aktivitäten konnte die Rethmann-Gruppe nach eigenen Angaben in Polen ihre Stellung zum Marktführer ausbauen.

Auch **Alba** verstärkt seine Aktivitäten in Polen. Nachdem das Unternehmen seit Mitte der 90er Jahre in Polen tätig ist, übernimmt Alba im Dezember 2003 von RWE Umwelt die Mehrheitsanteile (78,73 %) der Breslauer Stadtreinigungsbetriebe. Der Kauf wird derzeit von der polnischen Innen- wie der Kartellbehörde geprüft. Seit August 1999 hat Alba eine 60 %ige Beteiligung in Bosnien-Herzegowina. Gemeinsam mit der Stadt Zenica wurde dort die **ALBA Zenica**, das erste private Entsorgungsunternehmen des Landes, gegründet, das die kommunale Hausmüllentsorgung übernehmen soll. Eine weitere Expansion dort ist geplant.

Auf die baltischen Länder setzt **Cleanaway Deutschland** bei ihrer Ostexpansion. In Litauen und Estland werden bereits mehrere Beteiligungen gehalten. Cleanaway ist dort auf Hausmüllentsorgung konzentriert und verhandelt aktuell über die Übernahme der verbleibenden 50 % an der AS Viljandi Linnahoodus, der Stadtreinigung der Stadt Viljandi. **Cleanaway Europe** hingegen konzentriert sich wieder verstärkt auf Großbritannien. Nach dem Verkauf der ehemaligen Waste Management Aktivitäten in den Niederlanden an Watco wurde Anfang 2001 auch die Nordirland-Niederlassung an Wilson Waste Management veräußert. Im Gegenzug wurde das britische Geschäft durch die Akquisition der Serviceteam Holdings Ltd. (Hausmüllentsorgung und Recycling für mehr als 80 Kommunen in Großbritannien; Umsatz ca. €200) und den Erwerb der Altpapieraktivitäten der Fort James Gruppe in Lincolnshire und Cardiff weiter gestärkt.

Deutsche Konkurrenz wird Cleanaway in den baltischen Ländern durch **Lobbe** erwachsen. Das Iserlohner Unternehmen der Familie Edelhoff, das schon regional begrenzt in Spanien, Portugal, Belgien/Luxemburg, der Schweiz und Slowenien sowie überregional in Österreich, Polen und der Slowakei tätig ist, hat im vergangenen

Jahr mit der Lobbe Latvija s.i.a. eine Tochtergesellschaft gegründet. Eine Expansion nach Estland und Litauen ist geplant.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die Auswirkungen der in den letzten 10 Jahren geschaffenen rechtlichen Rahmenbedingungen haben zu neuen Verhältnissen in der deutschen Entsorgungswirtschaft geführt. Der eingeleitete Trend weg von der Beseitigung hin zur Verwertung ist unumkehrbar und hat das Bild der Branche verändert. Es ist geprägt von Kapazitätsunsicherheiten bei der Verwertung und Dumpingpreisen bei der Beseitigung. Bis zum Auslaufen der Ausnahmeregelungen nach der Abfallablagereungs-Verordnung im Jahre 2005 dürfte sich dieses Bild kaum ändern. Danach werden die Karten neu gemischt werden, da – zumindest in den ersten Jahren – nicht mehr der Abfall, sondern die Entsorgungs- und VerwertungsKapazitäten zum Engpassfaktor werden.

Im deutschen Markt kristallisieren sich mehrere große Anbieter heraus, die den Markt bereits beherrschen und mittelfristig dominieren werden. Für neue Teilnehmer ist dort kein Platz mehr. Wer jetzt noch Fuß fassen will, muss den Weg gehen, den Cleanaway und SITA gewählt haben, und überregionale Einheiten mit mindestens € 250 Mio. Umsatz übernehmen. Durch die weiterhin mittelständisch geprägte Struktur der Branche, sollte dies jedoch auch künftig noch möglich sein. Übernahmekandidaten aus dem mittelständischen Bereich könnten Unternehmen wie Alba oder Lobbe sein. Des weiteren wurde in der interessierten Öffentlichkeit seit geraumer Zeit schon mit einem Rückzug der Energieversorger RWE und EnBW aus dem Entsorgungsmarkt durch einen Verkauf der RWE Umwelt AG und der U-Plus AG gerechnet. RWE hat nun den Verkauf der RWE Umwelt AG in 2005 angekündigt. Bei EnBW scheinen bezüglich U-plus nur noch die Formalien zu fehlen. Die Finanzinvestoren haben sich bereits formiert.

Der Trend zu Allround-Entsorgern scheint nur von wenigen Marktteilnehmern wirtschaftlich erfolgreich umgesetzt worden zu sein. So haben zwar die drei größten europäischen Entsorgungsgruppen ihre Entsorgungsaktivitäten in die jeweiligen Multi Utility-Konzepte ihrer Mutterkonzerne integriert. Diese kommen aus dem Versorgungsbereich (Suez Environnement und Veolia Environnement – Wasser; RWE – Strom) und entwickeln sich im Zuge der Liberalisierung ihrer Kernbereiche zu umfassenden Dienstleistern ihrer Kunden, um so Synergien und cross selling-Effekte zu nutzen. Der wirtschaftliche Erfolg dieser Strategie ist jedoch nicht erkennbar. Lokale Unternehmen haben dagegen erkannt, dass sie mittelfristig wohl nur als “niche player“ eine Chance haben, Geld zu verdienen.

Mittelfristig ist davon auszugehen, dass die Andienungspflicht auf Hausmüll reduziert wird. Langfristig wird wohl auch die Hausmüllentsorgung nicht mehr der “Daseinsvorsorge“ unterliegen und freigegeben werden. Brancheninsider prophezeien unter der Überschrift “Häuserkampf“ bereits heute ein vollständig dereguliertes Marktumfeld in dem sich jeder Bürger seinen Entsorger selbst aussuchen kann. Der Druck auf die kommunale Abfallentsorgung wird sich deshalb verstärken. Inwieweit dadurch in der nahen Zukunft bereits echte

Privatisierungen gefördert werden bleibt abzuwarten. Der Zwang zur weiteren Konzentration nimmt auf jeden Fall zu.